

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Niederschrift

über die Planungsausschusssitzung vom 05. Februar 2015 im Besprechungsraum des Landratsamtes Eichstätt -Dienststelle Ingolstadt-

Teilnehmer:

Vorsitzender	Roland Weigert Landrat und Verbandsvorsitzender
Planungsausschuss	Anwesenheitsliste (Anlage 1)
Beratende Mitglieder	Anwesenheitsliste (Anlage 2)
Regionsbeauftragter	Herr Dr. Sebastian Wagner
IRMA	Frau Jud
Vertreter der Medien	Herr Bernhard Pehl, Donau Kurier

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr
Ende der Sitzung: 10.45 Uhr

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1** 20. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Kapitel B V (neu) 3.1. Erneuerbare Energien
- Beteiligungsverfahren -
- TOP 2** 13. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (13);
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung
von Bodenschätzen
- erneutes ergänzendes Beteiligungsverfahren –

- TOP 3 Vollzug der Wassergesetze;**
Planfeststellung für den Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134, 135, 135/2, 136, 137, 139 – 142, 142/2, 142/3, 143, 143/2 1915 – 1919, 1919/3, 1919/4, 1919/5, 1920, 1920/2, 1920/3, 1920/4, 1920/5, 1920/6 und 1924 der Gem. Zell, Stadt Neuburg, durch die Fa. Rathei Kieswerke
- TOP 4 Verfahren Riedensheim II – Flurneuordnung (geplant)**
Markt Rennertshofen
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- TOP 5 Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erdgas-Loopleitung-Forchheim Finsing (LFF) der Open Grid Europe GmbH**
- TOP 6 Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung von Wassertrüdingen (Landkreis Ansbach) nach Eßlingen (Gemeinde Solnhofen) mit Umspannwerk im Raum Ursheim (Gemeinde Polsingen, beide Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)**
- TOP 7 16. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10);**
Fortschreibung des Kapitels B II Wasserwirtschaft – Hochwasserschutz
- Wiederaufnahme des Verfahrens -
- TOP 8 26. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10);**
Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell
Anhörungsverfahren
- TOP 9 Teilraumgutachten für Kiesabbau**
- TOP 10 Regionalplan Ingolstadt – Klarstellungen Kapitel B IV 5**
- TOP 11 Haushaltsplan des Planungsverbandes für das Jahr 2015**
- TOP 12 Überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2008 - 2013**
- TOP 13 Verschiedenes**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung des Planungsausschusses und begrüßte die Sitzungsteilnehmer, den Regionsbeauftragten, Herrn Dr. Wagner, Regierung von Oberbayern, Frau Jud, IRMA und den Vertreter der Medien, Herrn Pehl, vom Donau Kurier Ingolstadt.

Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung sowie gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1 20. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Kapitel B V (neu) 3.1. Erneuerbare Energien
- Beteiligungsverfahren -

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 11.09.2014 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 20. Änderung des Regionalplanes für das Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien beschlossen. Inhalt dieser Fortschreibung ist im Wesentlichen die Ergänzung des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes um ein weiteres Vorranggebiet (WK 63) sowie ein weiteres Vorbehaltsgebiet (WK 64) für Windkraftnutzung.

Grundlegende, für die Planungsregion Ingolstadt relevante Änderungen an den textlichen Festlegungen haben sich durch die vorgenommenen Ergänzungen und Umstrukturierungen nicht ergeben.

Die zeichnerisch festgelegten Änderungsbereiche liegen in den Gemeinden Burk und Leutershausen, beide im Landkreis Ansbach. Dieser Landkreis grenzt nicht an die Planungsregion Ingolstadt. Somit ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes Westmittelfranken die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht betroffen sind. Im Regionalplan der Region 10 sind keine Gebiete bestimmt, die zur Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen bzw. Bereiche, die mit entsprechenden Ausschlusskriterien versehen sind. Ebenso existieren keine Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt, aus denen sich konkrete Vorgaben für eine Standortwahl ableiten lassen.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass gegen die 20. Änderung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken aus der Sicht der Planungsregion Ingolstadt keine Bedenken bestehen.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die 20. Änderung des Regionalplanes des Planungsverbandes Westmittelfranken werden seitens des Regionalen Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Bedenken erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag einstimmig angenommen.

- TOP 2** **13. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (13);**
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung
von Bodenschätzen
- erneutes ergänzendes Beteiligungsverfahren -

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 17. November 2014 die Einleitung eines erneuten ergänzenden Beteiligungsverfahrens für die 13. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken mit der Überarbeitung des bisherigen Kapitels B IV 2.2 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen beschlossen. Gem. Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLPlG soll ausschließlich zu den vorgenommenen Änderungen Stellung genommen werden können.

Zu den bisherigen Planungen wurde bereits mit den Schreiben vom 12.10.2010 sowie 22.05.2013 Stellung genommen und keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die nunmehr vorliegenden Änderungen betreffen weiterhin keine Belange der Planungsregion Ingolstadt unmittelbar. Im Wesentlichen ergeben sich einige Änderungen bei der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffabbau.

Zudem sollen in Nähe der Grenze zur Planungsregion 10 Ingolstadt Gebiete mit Rohstoffvorkommen, bei denen jedoch momentan keine explizite Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehen ist, in einer Begründungskarte informell als „Potentielle Rohstoffgebiete“ dargestellt werden. Die an die Regionsgrenze reichenden Darstellungen korrespondieren in der Regel mit den im Regionalplan Region Ingolstadt festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffabbau. Lediglich bei den auf Gebiet der Planungsregion 8 geplanten Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Kalkstein CA 106 sowie CA 107 ist auf Seiten der Planungsregion Ingolstadt landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt (RP 10 B I 8.3 Z). Bei einem etwaigen, sich relevant annähernden Abbauvorhaben wären dahingehend die einschlägigen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.1.1 G zu berücksichtigen.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme vom 10.12.2014 zu dem Ergebnis, dass aus der Sicht des Planungsverbandes Region Ingolstadt den Planungen des Regionalen Planungsverbandes Region Westmittelfranken weiterhin zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die 13. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken werden seitens des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt weiterhin keine Einwände erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

- TOP 3** **Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellung für den Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134,
135, 135/2, 136, 137, 139 – 142, 142/2, 142/3, 143, 143/2 1915 – 1919,
1919/3, 1919/4, 1919/5, 1920, 1920/2, 1920/3, 1920/4, 1920/5, 1920/6 und
1924 der Gem. Zell, Stadt Neuburg, durch die Fa. Rathei Kieswerke**

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Tagesordnungspunkt 3 ist nicht mehr relevant, da der Antrag im wasserrechtlichen Verfahren zurückgenommen wurde.

- TOP 4** **Verfahren Riedensheim II – Flurneuordnung (geplant)**
Markt Rennertshofen
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- Anhörung der Behörden und Organisationen nach § 5 Abs. 2 und 3 des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) -

Sachvortrag des Vorsitzenden

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern beabsichtigt im Gemeindegebiet des Marktes Rennertshofen im Bereich der Gemarkung Riedensheim ein Verfahren nach FlurbG anzuordnen.

Im Zuge der geplanten Realisierung des planfestgestellten Flutpolders Riedensheim ist eine Flurneuordnung erforderlich, um die dafür benötigten Flächen in das Eigentum des Unternehmensträgers zu bringen sowie grundsätzlich die Grundstücke zu wirtschaftlichen Größen zusammenzulegen und bedarfsgerecht zu erschließen.

Aus Sicht der Regionalplanung sind insbesondere die Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt für das Gemeindegebiet von Rennertshofen zu beachten. Für den Bereich von Riedensheim erscheinen hierbei u.a. die Festlegungen zu dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donauniederung von besonderer Bedeutung.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Die Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes für die Region 10 am oben genannten Verfahren wird zur Kenntnis genommen. Unter dem Hinweis, dass der Regionalplan Ingolstadt unter der Adresse <http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regplan/regplan.htm> eingesehen werden kann, wird dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern mitgeteilt, dass aus Sicht der Regionalplanung insbesondere die Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt für das Gemeindegebiet von Rennertshofen zu beachten sind.

Die Festlegungen zu dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donauniederung für den Bereich Riedensheim sind von besonderer Bedeutung und daher im Verfahren zu berücksichtigen (vgl. RP 10 B I 8.2 Z, RP 10 B I 8.4.1.3 G).

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 5 Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erdgas-Loopleitung-Forchheim-Finsing (LFF) der Open Grid Europe GmbH“

Sachvortrag des Vorsitzenden

Vorhaben:

Die Open Grid Europe GmbH beabsichtigt eine kapazitätsstarke Erdgastransportleitung von Forchheim in der Gemeinde Pförring bis nach Finsing im Landkreis Erding zu verlegen. Die geplante Trasse hat eine Länge von ca. 83 km und verläuft weitgehend parallel zur bestehenden Erdgastransportleitung Nr. FF01 „Forchheim – Finsing“ der bayernets GmbH. Zudem sind einzelne kleinere begleitende Bauwerke (z.B. Armaturenstationen im Abstand von 10 – 18 km) erforderlich. Neben der Vorzugstrasse werden für bestimmte Teilbereiche mögliche Varianten für die Trassenführung vorgestellt.

Die Inbetriebnahme der Leitung soll Ende des Jahres 2018 erfolgen. Die Gasleitung (DN 1000) soll unterirdisch mit einer Regelüberdeckung von mind. 1,0 m verlegt werden, an der Oberfläche wird ein durchgehender Schutzstreifen von insg. 10 m Breite erforderlich. In diesem Schutzstreifen werden dann zukünftig nur Maßnahmen möglich sein, die Bestand und Betrieb der Gasleitung weder gefährden noch beeinträchtigen. Während der Bauarbeiten soll in der Regel ein Arbeitsstreifen von 34 m Breite, in sensiblen Gebieten reduziert auf 24,5 m, in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Trassenbaustelle abschnittsweise rekultiviert. Ziel ist dabei eine möglichst weitgehende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. In kritischen Bereichen sind entsprechende Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wird nunmehr im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens die Beteiligung durchgeführt.

Auf dem Gebiet der Planungsregion Ingolstadt verläuft die geplante Vorzugstrasse vom Startpunkt östlich der Ortschaft Forchheim nordöstlich von Pförring ca. 5,5 km in dieser Marktgemeinde, darauf nach Überqueren der Landkreisgrenze ca. 5,0 km in der Gemeinde Münchsmünster, ca. 2,6 km in der Stadt Vohburg und schließlich ca. 6,8 km auf Gemeindegebiet der Stadt Geisenfeld. Der weitere Verlauf befindet sich im Regierungsbezirk Niederbayern.

Bewertung allgemein:

Das geplante Vorhaben ist Bestandteil des rechtskräftigen und verbindlichen Netzentwicklungsplanes (NEP) 2013, und ist auch Bestandteil des beantragten NEP 2014.

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere [...] Energienetze [...] (LEP 6.1 (G)).

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die neue Leitung im Bereich der Region Ingolstadt weitgehend parallel zu bestehenden Gasleitungen bzw. Stromfreileitungen verlegt werden soll, wodurch eine Reduzierung der dauerhaft verbleibenden Eingriffe entlang des Schutzstreifens möglich ist. In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden (LEP 7.1.3 (G)). Im Forst werden Rodungen erforderlich, dafür sollen an anderer Stelle Wiederaufforstungen erfolgen, die landwirtschaftlichen Flächen können nach erfolgter Wiederherstellung weiterhin entsprechend genutzt werden.

Bewertung Planabschnitt 1:

Die Vorzugstrasse befindet sich im Wesentlichen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen, Siedlungsflächen sind durch den Verlauf östlich der Ortschaft Gaden und entlang der Nordgrenze des Kasernengeländes in Münchsmünster nicht unmittelbar betroffen. Im Bereich des geplanten Flutpolders Katzau ist vorgesehen, diesen bei der Detailplanung auf geeignete Weise zu berücksichtigen. Hier wäre die Lösung einer Trassierung außerhalb der potentiellen Deichflächen zu bevorzugen, um eine möglicherweise aufwändige, in den Untergrund reichende Bauausführung nicht weiter zu verkomplizieren.

Allerdings sind im Bereich der Donauquerung landschaftliches Vorbehaltsgebiet (RP 10 B I 8.3 Z), regionale Grünzüge (RP 10 B I 9.2 Z „Engeres Donautal“, „Ilmtal“) und die Tal- und Auenlandschaften der Donau sowie der Ilm als Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbundes (RP 10 B I 5.3 Z) festgelegt. Hier ist zwar vorgesehen, ein unterirdisches Vorbetriebsverfahren einzusetzen, um einen direkten Eingriff in das FFH-Gebiet zu vermeiden, es sollte allerdings auch sichergestellt werden, dass die ökologischen und landschaftsästhetischen Belange der genannten regionalplanerischen Festlegungen ebenfalls ausreichend berücksichtigt werden. Dies gilt auch in Hinblick auf den anschließend verbleibenden Schutzstreifen.

Unter Berücksichtigung dieses Punktes kann der Vorzugstrasse im Planabschnitt 1 aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Die Varianten 1.1 sowie 1.2 tangieren mehrfach bestehende bzw. geplante Siedlungsgebiete von Pförring randlich. Um hier der Gemeinde Pförring eine weitere Siedlungsentwicklung nicht zu erschweren, sollten diese Varianten aus Sicht der Regionalplanung abgelehnt werden.

Da diese, neben weiteren landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, ebenfalls bei der Donauquerung die o.a. im Regionalplan festgesetzten Schutzgebiete berühren, wäre die genannte Berücksichtigung der ökologischen und landschaftlichen Belange in gleichem Maße zu gewährleisten.

Bewertung Planabschnitt 2:

Die Vorzugstrasse umgeht westlich den Dürnbucher Forst und vermeidet damit entsprechende Eingriffe in Natur und Landschaft. Sie verläuft zwar auch hier in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (06 bzw. 13, RP 10 B I 8.3 Z) sowie regionalem Grünzug (08, RP 10 B I 9.2 Z). Es handelt sich dabei aber fast ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Trassenführung orientiert sich weitgehend an bestehenden Freileitungen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass nach erfolgter Rekultivierung der Trassenbaustelle die entsprechenden Belange aus regionalplanerischer Sicht nicht mehr wesentlich betroffen sein werden. Allerdings tangiert die Trasse randlich in einem kleinen Bereich das Vorranggebiet für Sand Sa 15 und kommt in die Nähe des Vorranggebietes für Sand Sa 54 (RP 10 B IV 5.2.4.2.2 Z).

Auch wenn an dieser Stelle der Abbau weitgehend abgeschlossen ist und als Folgenutzung bereits eine Photovoltaikanlage installiert wurde bzw. beim gegenwärtigen Planungsstand ein Abstand von ca. 100 m eingehalten wird, ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass durch die Trasse, bzw. deren Schutzstreifen, eine etwaige Rohstoffgewinnung in einem Vorranggebiet nicht beeinträchtigt werden darf.

Bei Beachtung dieses Punktes kann der Vorzugstrasse im Planabschnitt 2 aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Der Planabschnitt 3 verläuft außerhalb der Planungsregion Ingolstadt.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Sachvortrag genannten Ausführungen und Voraussetzungen der Vorzugstrasse aus Sicht der Planungsregion Ingolstadt zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen:

Herr Landrat Martin Wolf, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Herr Landrat Martin Wolf führte aus, dass bereits drei Gemeinden seines Landkreises, nämlich die Gemeinde Münchsmünster, die Stadt Vohburg a.d. Donau sowie die Stadt Geisenfeld zu der geplanten Trasse negative Stellungnahmen abgegeben haben. Herr Landrat Wolf sprach sich für die Alternative aus, entlang der bereits bestehenden Leitung zu bleiben. Seitens des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm erfolgt daher zu der geplanten Trasse keine Zustimmung.

Herr Landrat Anton Knapp, Landkreis Eichstätt

Herr Landrat Anton Knapp vertrat grundsätzlich die gleiche Meinung wie Herr Landrat Wolf. Die Leitungsführung würde den Markt Pförring einschnüren und dazu führen, dass die bauliche Entwicklung des Marktes Pförring eingeschränkt wird. Auf die Realität der von der Leitung betroffenen Gemeinden wurde bei der Planung der Leitung keine Rücksicht genommen. Nach Auffassung des Landrates erfolgte die Planung nur auf dem Papier.

Herr Bürgermeister Andreas Meyer, Gemeinde Münchsmünster

Herr Bürgermeister Meyer erinnerte bei seiner Wortmeldung im Planungsausschuss, dass die Stadt Neustadt a.d. Donau ebenfalls gegen den geplanten Trassenverlauf ist. Die geplante Leitung wäre acht Kilometer länger als die bestehende Leitung. Die Kommunen würden durch den Bau der Leitung in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt. Ebenso wird die Landwirtschaft und die Kulturlandschaft gefährdet. Auch das Thema Sicherheit müsse bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes der Region Ingolstadt beschließt der vorgeschlagenen Trassenführung der Erdgastransportleitung von Forchheim in der Marktgemeinde Pförring bis nach Finsing im Landkreis Erding **nicht** zuzustimmen und lehnt diese Leitung ab. Anstatt dessen soll eine Planvariante entlang parallel der bestehenden Trasse (Dürnbacher Forst) gewählt werden.

Begründet wird die Entscheidung des Planungsausschusses damit, dass die aktuelle Planung die Siedlungsentwicklungen der Kommunen (Markt Pförring, Gemeinde Münchsmünster, Stadt Vohburg a.d. Donau und Stadt Geisenfeld) sowie naturschutzrelevante Landschaftsteile zu wenig berücksichtigt.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 6 Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung von Wassertrüdingen (Landkreis Ansbach) nach Eßlingen (Gemeinde Solnhofen) mit Umspannwerk im Raum Ursheim (Gemeinde Polsingen, beide Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die N-ERGIE Netz GmbH beabsichtigt eine 110-kV-Hochspannungsleitung von Wassertrüdingen über Ursheim nach Eßlingen sowie eine neue Umspannanlage im Bereich Ursheim zu errichten, um bestehende Netzengpässe zu beseitigen.

Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens werden verschiedene Korridore sowohl für eine Verlegung als Erdkabel, als auch Freileitung, mit z.T. unterschiedlicher Streckenführung zur landesplanerischen Überprüfung vorgeschlagen.

Der Bau der Leitung soll 2018 erfolgen.

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere [H] Energienetze [H] (LEP 6.1 (G)). Der Neubau der geplanten 110-kV-Leitung wurde in der Zielnetzplanung des Projektträgers als erforderlich identifiziert und soll die gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfe abdecken, die sowohl durch Stromeinspeisungen, v.a. aus regenerativen Energiequellen, aber auch auf der Nachfrageseite entstehen.

Die sog. Vorzugsvariante sowie die sog. 1. Alternative liegen jeweils vollständig außerhalb der Planungsregion Ingolstadt, weshalb auf diese nicht näher eingegangen wird.

Innerhalb der Planungsregion Ingolstadt wären von den Trassenkorridoren OK4/OK5 für Erdkabel bzw. OF4/OF5 für Freileitung lediglich der Markt Mönsheim sowie in geringem Maße die Gemeinde Schernfeld im Landkreis Eichstätt betroffen. Eine Neutrassierung wäre dabei nur von der Regionsgrenze im Westen bis etwa knapp östlich der Ortschaft Haunsfeld erforderlich. Von dort bis zum Trassenende bei Eßlingen könnte die bestehende 20-kV-Trasse durch Neuinstallation (Haunsfeld bis Hammermühle) bzw. Austausch (Hammermühle bis Eßlingen) von Isolatoren sowie Leiterseilen unter Verwendung der bestehenden Masten entsprechend aufgerüstet werden.

In dem Abschnitt der erforderlichen Neutrassierung tangieren die Korridore jeweils das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 03 Hochalpb (RB 10 B I 8.3 Z). Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung u.a. des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu (RP 10 B I 8.2 Z). Positiv ist dabei zwar zu würdigen, dass die vorgeschlagenen Trassen in den Waldgebieten entlang bestehender Wegstrecken verlaufen sollen.

Allerdings ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass diese Bereiche im Zonierungskonzept für Windkraftnutzung in der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal überwiegend als Tabuzone und nur teilweise als Prüfzone klassifiziert sind. Somit kann die Eignung des Landschaftsraumes für technische Anlagen mit großer Höhenentwicklung durchaus hinterfragt werden.

Da das Gebiet der Planungsregion Ingolstadt nur von den Trassenalternativen OF4/OF5 bzw. OK4/OK5 (jeweils sog. „2. Alternative“) betroffen wäre und hier die Neubaumaßnahmen landschaftliches Vorbehaltsgebiet betreffen würden, sollten diese Varianten aus Sicht der Planungsregion Ingolstadt abgelehnt werden.

Die jeweils außerhalb der Region 10 verlaufenden Korridore der Vorzugsvariante bzw. der sog. „1. Alternative“ sind jeweils aus Sicht der Planungsregion Ingolstadt zu befürworten.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Da die sog. Vorzugsvariante sowie die sog. 1. Alternative jeweils außerhalb der Planungsregion Ingolstadt liegen, werden hierzu seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Bedenken vorgebracht.

Die Trassenalternativen OF4/OF5 bzw. OK4/OK5 (jeweils sog. 2. Alternative), von denen die Planungsregion Ingolstadt betroffen wäre, werden seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt abgelehnt, da hier die Neubaumaßnahmen landschaftliches Vorbehaltsgebiet betreffen würde.

Sollte letztlich doch die 2. Alternative weiterverfolgt werden, wäre auf dem Gebiet der Planungsregion Ingolstadt ausdrücklich eine Verlegung als Erdkabel gefordert.

Diese erscheint bei der geplanten Trassierung entlang bestehender Wege in Verbindung mit der deutlich geringeren Breite des Arbeitsstreifens (12 m) bzw. des letztlich resultierenden Schutzbereiches (6 m) verträglicher in die sensible Landschaft einfügbar, als eine Freileitung (hohe Sondermasten mit Überspannung über Endaufwuchshöhe bzw. Masten mit Regelhöhe 25 – 30 m sowie Rodung und dauerhafte Aufwuchsbeschränkung entlang eines 25 – 30 m breiten Schutzstreifens).

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Wortmeldungen:

In der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt wurde die Frage gestellt, warum dieses Thema erneut im Planungsausschuss behandelt wird. Hierzu ist festzustellen, dass die Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema Wasserwirtschaft – Hochwasser bereits im Jahre 2006 beschlossen und der Höheren Landesplanungsbehörde zur Verbindlicherklärung vorgelegt wurde. Die Verbindlicherklärung zu diesem Kapitel wurde nicht erklärt. Zu den Gründen wird auf den Sachvortrag verwiesen.

Herr Dr. Wagner, Regionsbeauftragter für die Region 10 führte aus, dass durch das neue LEP keine Möglichkeit für den Planungsverband mehr besteht, Vorranggebiete für den Hochwasserschutz in den Regionalplänen festzulegen.

Um über die Fortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft – Hochwasserschutz erneut beraten zu können, ist die Anforderung eines neuen Fachbeitrages der Wasserwirtschaft, der die neuen rechtlichen Vorgaben des LEP berücksichtigt, erforderlich.

Herr Oberbürgermeister Dr. Gmehling, Stadt Neuburg a.d. Donau führte aus, dass er grundsätzlich den Hochwasserschutz bejaht. Zugleich warf er die Frage auf, warum denn eigentlich in der Region so massiv Polder geplant seien (Rennertshofen, Katzau) an anderen Abschnitten der Donau aber keine.

Herr Landrat Weigert stellte die Frage, warum bestehende Ansätze nicht integriert werden können. Die Zielsetzung der Staatsregierung sei zwar richtig, die Umsetzung aber das Problem. Nach seiner Auffassung würden die Kommunen nicht in die Verfahren eingebunden und alte Fehler wiederholt.

Herr Bürgermeister Meyer, Gemeinde Münchsmünster führte hierzu aus, dass eine Untersuchung der jeweiligen Einzelfälle und Einbeziehung der Kommunen zu fordern ist.

Auch der stellvertretende Landrat Rauscher, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, sprach sich grundsätzlich für den Hochwasserschutz aus, gab aber zu Bedenken, dass die Grundstücke für den Hochwasserschutz auf ihre Eignung hin geprüft werden sollen. Auch die Fragen der Landwirtschaft sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss der Planungsregion Ingolstadt beschließt, dass das Verfahren zur 16. Änderung des Kapitels B II 2.3 Wasserwirtschaft – Hochwasser wieder aufgenommen wird. Die Geschäftsstelle des Planungsverbandes sowie der Regionsbeauftragte werden beauftragt, den damaligen Entwurf entsprechend der neuen Rechtslage zu überarbeiten. Der überarbeitete Entwurf ist dem Planungsausschuss vorzulegen, um über ein erneutes Anhörungsverfahren beschließen zu können.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 8 26. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt;
Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzo-
nen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.10.2014 den Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutz zonen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell für die Einleitung und Durchführung des Anhörungsverfahrens gebilligt.

Das Anhörungsverfahren wurde durchgeführt. Das Ergebnis der Anhörung kann aus der versandten Sitzungsunterlage „Synopsis Anhörung“ entnommen werden. Auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten im Auswertungsbericht vom Januar 2015 wird hingewiesen.

Insgesamt wurden im Anhörungsverfahren zu etwa 2 Themenbereichen Anregungen und Hinweise geäußert. Aus diesen ergab sich kein Bedarf für eine Veränderung der konkreten Planungen.

Der Planungsausschuss hat darüber zu beraten, ob er den Verordnungsentwurf in der vorliegenden Fassung annimmt.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

1. Der Planungsausschuss beschließt die Teilfortschreibung des Regionalplans Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutz zonen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell in der Fassung des Verordnungsentwurfes vom 25.03.2014.
2. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, den Antrag auf Verbindlicherklärung dieser Fortschreibung bei der Höheren Landesplanungsbehörde zu stellen.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 9 Regionalplan Ingolstadt;
Teilraumgutachten für Kiesabbau und Folgenutzung regionaler Teilraum
Donaumoos

Sachvortrag des Vorsitzenden

Ausgangslage:

Der Naturraum des Donaumooses beinhaltet den Großteil der noch verfügbaren quartären Kieslagerstätten in der Region Ingolstadt. Die Kiesgewinnung findet im Nassabbau statt. Nach Beendigung des Abbaues kann nur in Ausnahmefällen eine Verfüllung und Rekultivierung mit entsprechender Folgenutzung stattfinden, üblicherweise bleiben entsprechende Wasserflächen zurück.

Die anhaltend positive wirtschaftliche Entwicklung und das stete Wachstum in der Region Ingolstadt lässt auch für die weitere Zukunft einen ständigen Bedarf an dem Rohstoff Kies erwarten.

Zunehmend wird der weitere Kiesabbau im Rahmen von Einzelgenehmigungen außerhalb bestehender Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete beantragt und entzieht sich damit einer fachlich abgestimmten, regionalplanerischen Steuerung.

Der fortschreitende Kiesabbau schafft nicht nur zunehmendes Konfliktpotential mit der ortsansässigen Bevölkerung sowie naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen, das ständige Entstehen weiterer Wasserflächen beeinflusst zudem in steigendem Maße das Landschaftsbild und entzieht zudem dauerhaft Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Abstimmung mit dem Entwicklungskonzept Donaumoos, das durch die Regierung von Oberbayern in einem Raumordnungsverfahren landesplanerisch überprüft wurde (landesplanerische Beurteilung vom 19.12.2001, Az. 801-8270-2/94) erscheint zunehmend komplex, bietet jedoch fallweise auch die Möglichkeit von Synergien.

Lösungsansatz:

Um bestehende und zukünftige Konflikte zu minimieren, daneben jedoch im Rahmen der Möglichkeiten Kiesrohstoffe zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes zur Verfügung stellen zu können, ist daher ein gesamträumliches Konzept erforderlich, anhand dessen festgelegt werden kann, in welchen Bereichen, bis zu welchem Ausmaß und in welchem Umfang im Donaumoos eine Kiesgewinnung noch erfolgen kann.

Eine ähnliche Problematik in der Region Ingolstadt führte in den 1980er Jahren zu einem vergleichbaren Planungserfordernis und letztlich zur Erstellung des Inselgutachtens der Landesplanung in Bayern Feilenmoos, das im Juni 1989 veröffentlicht werden konnte. Dessen Ergebnisse fanden ihren Niederschlag im Regionalplan Ingolstadt mit einer abschließenden Festlegung der noch möglichen Kiesabbauflächen sowie der entsprechend definierten Folgenutzungen (vgl. RP 10 B IV 5.2.6 Z, RP 10 B IV 5.4.2 Z, RP 10 B IV 5.4.2.1 Z – 5.4.2.6 Z). Diese Festlegungen erfolgten mit dem Ziel, den Kiesabbau im regionalen Teilraum des Feilenmooses geordnet und mit definierten Folgenutzungen zu einem endgültigen Abschluss zu bringen und haben bis heute Bestand.

Die unterschiedlichen Ansprüche an die Nachfolgenutzung in der ganzen Bandbreite von naturschutzfachlich hochwertigen Ruhebereichen bis hin zu intensiver Freizeitnutzung erfordern zudem ein fachlich fundiertes, interkommunal abgestimmtes Konzept, um allen Belangen gerecht werden zu können. Zu möglichen Folgenutzungen für die bereits bestehenden bzw. festgelegten Abbauflächen wurden im Rahmen des in den Jahren 2012/2013 durchgeführten LEADER-Projektes „Leben nach dem Kies“ von den betroffenen Gemeinden wertvolle Vorarbeiten geleistet. Dies müsste für die zukünftigen Flächen ergänzt und insgesamt auf breiter fachlicher Ebene verifiziert werden.

Im Rahmen der am 25. Juni 2014 von der Verbandsversammlung beschlossenen Neuaufstellung des Regionalplanes Ingolstadt ist auch eine Überarbeitung des Kapitels Rohstoffgewinnung und -sicherung erforderlich. Insbesondere im Bereich der Kiesrohstoffe sind zudem aufgrund der hohen Abbaudynamik eines Massenrohstoffes die bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Um für den Raum des Donaumooses entsprechend fundierte Aussagen unter Berücksichtigung der o.a. Problemlagen treffen zu können, soll im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes unter Einbeziehung der betroffenen Kommunen, Gebietskörperschaften sowie relevanten Fachbehörden ein Gutachten erstellt werden, das sich entsprechend mit der Thematik auseinandersetzt und als Planungshilfe herangezogen werden kann. Ziel soll sein, analog zu der im Bereich des regionalen Teilraumes des Feilenmooses erfolgten Vorgehensweise, abschließend Räume festzulegen, in denen ein Kiesabbau zukünftig noch möglich sein soll. Diese sollen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau mit entsprechenden Folgenutzungen im Regionalplan Ingolstadt festgelegt werden. Der Rest des betrachteten Planungsraumes im Donaumoos soll als Ausschlussgebiet für Kiesabbau festgelegt werden. Damit soll ein rechtsverbindlicher Rahmen definiert werden, innerhalb dessen der Kiesabbau in diesem Naturraum zukünftig stattfinden und letztlich endgültig abgeschlossen werden soll.

Durchführung

Das Gutachten soll von einem anerkannten Fachbüro angefertigt werden. Die Erstellung sollte voraussichtlich den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Die Finanzierung erfolgt über den Regionalen Planungsverband über eine im Detail noch auszuzustaltende Sonderumlage. Von Seiten des StMFLH wurde signalisiert, dass zur Kofinanzierung eine entsprechende Zuweisung von Sondermitteln möglich sein könnte.

Wortmeldungen:

Herr Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel, Stadt Ingolstadt

Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel findet den Ansatz richtig, über den Regionalplan geordnet in den Kiesabbau in der Region einzugreifen. Wichtig ist dabei, dass die Folgenutzung der ausgebeuteten Flächen festgelegt wird. Die Statistik zeigt, dass die Region wächst. Die Stadt Ingolstadt bittet daher, sich an dem geplanten Gutachten beteiligen zu können.

Herr Landrat Martin Wolf, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Auch Herr Landrat Martin Wolf ist wie Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel der Auffassung, dass der Kiesabbau in der Region geordnet wird. Für die Unternehmer in der Region bedeutet dies Planungssicherheit. Der Kies soll nicht mehr über die Region hinausgefahren weggefahren, sondern in der Region selbst verbaut werden. Aus diesem Grunde ist auch Herr Landrat Wolf der Meinung, dass das Teilraumgutachten für den Kiesabbau Sinn macht und bittet, auch den Landkreis Pfaffenhofen für den Nordbereich in das Verfahren mit einzubeziehen. Nach Auffassung von Herrn Landrat Wolf sollen Genehmigungen für den weiteren Abbau nur dann genehmigt werden, wenn geeignete Dämme errichtet werden.

Herr Dr. Schuhmann, Stadtrat der Stadt Ingolstadt

Für Herrn Dr. Schuhmann ist wichtig, dass die Gewinnung des Rohstoffes Kies in der eigenen Region erfolgen soll. Genauso wichtig ist, die Nachfolgenutzung zu regeln. Er bittet daher, darauf hinzuwirken, dass in dem Vorschlag des Gutachtens klare Aussagen zur Nachfolgenutzung der ausgebeuteten Flächen gemacht werden.

Herr Oberbürgermeister Dr. Gmehling, Stadt Neuburg a.d. Donau

Herr Oberbürgermeister Dr. Gmehling führte aus, dass auch für ihn das Steuern der Abbauflächen das Ziel sei. Kies ist nach seiner Meinung einer der wenigen Rohstoffe in der Region und keiner in der Region Kiesimporte wünsche. Allerdings sind nach Auffassung von Herrn Oberbürgermeister Dr. Gmehling die Umweltstandards für anschließend geforderte Verfüllungen der ausgebeuteten Flächen zu hoch. Zugleich brachte der Oberbürgermeister Dr. Gmehling den Vorschlag ins Gespräch, die ausgebeuteten Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Herr Landrat Roland Weigert, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Entgegen der Auffassung von Herrn Oberbürgermeister Dr. Gmehling verteidigt Herr Landrat Weigert die strengen Maßstäbe, die an die Wiederverfüllung von ausgebeuteten Flächen gestellt werden, da dies der Sicherung des Grundwasser dient.

Herr Dr. Sebastian Wagner, Regionsbeauftragter

Aufgrund der vorgenannten Wortmeldungen und der damit verbundenen Forderung, bei Abbauflächen klar die Nachfolgenutzung zu regeln, erklärt Herr Dr. Wagner, dass aufgrund der rechtlichen Vorgaben im LEP die Nachfolgenutzungen festzulegen sind.

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss beabsichtigt, ein ganzheitlich abgestimmtes Gutachten für die Möglichkeiten des zukünftigen Kiesabbaues sowie deren Folgenutzungen der abgebauten Flächen im regionalen Teilraum des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, der Stadt Ingolstadt sowie dem Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Nordbereich) in Auftrag zu geben. Dafür soll die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt unter Zuarbeit des Regionsbeauftragten die erforderlichen fachlichen Inhalte ermitteln, die Möglichkeiten der Finanzierung abklären und entsprechende Angebote einholen, damit in einer der nächsten Sitzungen über das weitere Vorgehen und ggf. eine entsprechende Auftragsvergabe beschlossen werden kann.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 10 Regionalplan Ingolstadt – Klarstellungen Kapitel B IV 5

Sachvortrag des Vorsitzenden

Bei einer routinemäßigen Überprüfung der Inhalte des Regionalplanes Ingolstadt sind einige Unstimmigkeiten zum Themenbereich der Rohstoffsicherung aufgefallen.

Diese sind seit der Fortschreibung des Rohstoffkapitels Kapitels RP 10 B IV 5, die am 23.11.2005 in Kraft getreten ist, in dieser Form im Regionalplan enthalten.

Bis diese im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes bereinigt werden können, sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt in entsprechenden Beschlüssen seinen Planungswillen äußern und damit klarstellen, wie in der Zwischenzeit mit den jeweiligen Unstimmigkeiten im Sinne der Regionalplanung verfahren werden soll.

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Das Vorranggebiet **Ki 6** nordöstlich Nazibühl ist in der rechtsverbindlich in Kraft getretenen Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Ingolstadt als zeichnerisch verbindliche Darstellung enthalten. In den textlichen Festlegungen des Regionalplanes ist dieses Vorranggebiet unter RP 10 B IV 5.2.4.2.1 Z allerdings nicht aufgeführt. Ebenso ist im Regionalplan unter RP 10 B IV 5.4.3.2 Z keine entsprechende Folgenutzung festgelegt.

Das Vorranggebiet **Ki 6** war in dem Planentwurf in der Fassung vom 15.12.2003 zur Streichung vorgeschlagen gewesen, da dieser Bereich bereits weitestgehend abgebaut gewesen sei. In der Anhörung im Frühjahr 2004 wurde eine Streichung jedoch abgelehnt. Die Fläche wurde daraufhin wieder in die Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Ingolstadt aufgenommen, versehentlich jedoch eine Wiederaufnahme der entsprechenden textlichen Festlegungen vergessen und wurde somit in dieser Form verbindlich erklärt.

Das Vorranggebiet **Ki 6** schließt unmittelbar an das Vorranggebiet **Ki 38** an. Da diese eine zeichnerische Einheit bilden, ist eine räumliche Trennung der beiden Gebiete aus der Darstellung nicht zu entnehmen.

Das Vorranggebiet **Ki 38** ist sowohl textlich unter RP 10 B IV 5.2.4.2.1 Z „Gemeinde Karlshuld, südlich Nazibühl (**Ki 38**)“, als auch unter RP 10 B IV 5.4.3.2 Z die entsprechende Folgenutzung „Biotopentwicklung Landschaftssee – naturschutzorientiert“ festgelegt.

In der Karte 2 i Siedlung und Versorgung „Nachfolgenutzungen der Kiesabbauf Flächen im nördlichen Donaumoos“ des Regionalplanes Ingolstadt ist für das entsprechende Areal als Folgenutzung „Biotopentwicklung Landschaftssee – naturschutzorientiert“ als zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele dargestellt.

In dem von der zeichnerischen Darstellung abgedeckten Bereich des **Ki 6** bestehen bereits weitestgehend Genehmigungen für Kiesabbau (Fa. Schimmer). Lediglich für einen kleinen Bereich (ca. 2,1 ha) im Norden des **Ki 6** am Schornreuter Kanal bestehen noch keine entsprechenden Abbaugenehmigungen.

Warum im Rahmen der letzten Fortschreibung des Kapitels B IV 5 keine textlichen Festlegungen zu dem Vorranggebiet **Ki 6** getroffen wurden, lässt sich aus den vorhandenen Akten nicht entnehmen. Aus den Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten lässt sich auch keine kritische Äußerung zu deren Darstellung ableiten. Offensichtlich handelt es sich dabei um ein Versehen.

Es ist daher zu empfehlen, dass der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt klarstellt, dass das Vorranggebiet **Ki 6** und seine Folgenutzung auch ohne textliche Festlegungen in der zeichnerisch festgelegten Form als rechtsgültiges Ziel angesehen wird. Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt bietet sich zeitnah die Möglichkeit, die bestehenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Unter RP 10 B IV 5.4.3.2 Z sind Nachfolgenutzungen festgelegt, zu denen weder entsprechende Vorranggebiete Rohstoffgewinnung textlich festgelegt, noch zeichnerisch in der Karte verbindlich dargestellt sind. Im Einzelnen handelt es sich um:

- **Ki 24** *Kies und Sand bei Buxheim*

Ki 24 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)

- **Kp 7** *Plattenkalk- bei Schernfeld*

Kp 7 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L) und

Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (F).

Im Planentwurf zur Anhörung im Frühjahr 2003 war eine Teilfläche des bereits bestehenden Vorbehaltsgebietes **Ki 50** für eine Aufstufung zu einem Vorranggebiet **Ki 24** vorgeschlagen gewesen. Da in dessen Umgriff jedoch bis dahin die Abbauanträge im Rahmen von Einzelgenehmigungen problemlos abgewickelt wurden und werden sollten, wurde eine entsprechende Aufstufung letztlich als nicht erforderlich angesehen.

Das Vorbehaltsgebiet **Ki 50** wurde in seiner ursprünglichen Form beibehalten und die Ausweisung einer Vorrangfläche **Ki 24** verworfen. Dabei jedoch offensichtlich versehentlich die Streichung der Folgefunktion für diese vorgeschlagene Vorrangfläche im Text des Planentwurfes vergessen und somit in dieser Form entsprechend verbindlich erklärt.

Es ist daher zu empfehlen, dass der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt klarstellt, **dass die o.g. Nachfolgenutzung für eine Fläche Ki 24 entfallen soll**, da zu einem nicht vorhandenen Vorranggebiet auch keine Festlegung einer Nachfolgenutzung erforderlich ist. Zu dem Vorbehaltsgebiet **Ki 50**, das u.a. die Fläche abdeckt, die zeitweise als Vorranggebiet **Ki 24** ausgewiesen werden sollte, ist unter RP 10 B IV 5.4.3.3 Z im Regionalplan Ingolstadt eine entsprechende Nachfolgenutzung festgelegt und deckt somit diesen Belang ausreichend ab.

Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt bietet sich zeitnah die Möglichkeit, die bestehenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Bei der Fläche, die im Planentwurf zur Ausweisung als Vorranggebiet **Kp 7** vorgeschlagen wurde, stellte sich im Zuge der Anhörung im Frühjahr 2003 heraus, dass diese zum Großteil bereits als Gewerbe-/Industriegebiet dargestellt bzw. ausgewiesen war und sogar teilweise schon bebaut.

Folgerichtig wurde die geplante Vorrangfläche **Kp 7** daraufhin sowohl im Text als auch der Karte aus dem Planentwurf genommen, versehentlich dabei jedoch die Festlegungen zur Folgenutzung im Textentwurf nicht gestrichen und letztlich in dieser Form verbindlich erklärt.

Es ist daher zu empfehlen, dass der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt klarstellt, **dass die o.g. Nachfolgenutzung für eine Fläche Kp 7 entfallen soll**, da zu einem nicht vorhandenen Vorranggebiet auch keine Festlegung einer Nachfolgenutzung erforderlich ist.

Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt bietet sich zeitnah die Möglichkeit, die bestehenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Für die Vorrangfläche **Ki 64** ist unter RP 10 B IV 5.4.3.2 Z folgende Nachfolgenutzung festgelegt:

- **Ki 64 Kies und Sand bei Großmehring**

Ki 64 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (L), Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Bio) und Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert (B).

Zudem ist aber unter RP 10 B IV 5.4.3.3 Z für eine Vorbehaltsfläche **Ki 64** als Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert (B)“ festgelegt.

Unter **Ki 64** ist jedoch im Regionalplan nur ein Vorranggebiet (s.o.) festgelegt, eine Vorbehaltsfläche **Ki 64** existiert nicht. In einer frühen Planungsphase war die Fläche **Ki 64** zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet vorgesehen, wurde jedoch im ersten Planentwurf zur Anhörung bereits als Vorranggebiet dargestellt. Die Folgenutzung für das Vorbehaltsgebiet wurde in den weiteren Planfassungen jedoch versehentlich nicht mehr gestrichen.

Es ist daher zu empfehlen, dass der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt klarstellt, **dass die o.g. Nachfolgenutzung für eine Fläche Ki 64 entfallen soll**, da zu einem nicht vorhandenen Vorbehaltsgebiet auch keine Festlegung einer Nachfolgenutzung erforderlich ist.

Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt bietet sich zeitnah die Möglichkeit, die bestehenden Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden zu Nr. 1

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt stellt klar, dass das Vorranggebiet **Ki 6** und seine Folgenutzung auch ohne textliche Festlegungen in der zeichnerisch festgelegten Form als rechtsgültiges Ziel angesehen wird. Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes werden die bestehenden Unstimmigkeiten bereinigt.

Antrag des Vorsitzenden zu Nr. 2

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt stellt klar, dass die Nachfolgenutzung für eine Fläche **Ki 24** entfallen soll, da zum einen für ein nicht vorhandenes Vorranggebiet keine Festlegung einer Nachfolgenutzung erforderlich ist und zum anderen zu dem Vorbehaltsgebiet **Ki 50**, das u.a. die Fläche abdeckt, die zeitweise als Vorranggebiet **Ki 24** ausgewiesen werden sollte, unter RP 10 B IV 5.4.3.3 Z im Regionalplan Ingolstadt eine entsprechende Nachfolgenutzung festgelegt ist.

Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt werden die bestehenden Unstimmigkeiten bereinigt.

Antrag des Vorsitzenden zu Nr. 3

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt stellt klar, dass die Nachfolgenutzung für eine Fläche **Ki 64** entfallen soll, da zu einem nicht vorhandenen Vorbehaltsgebiet auch keine Festlegung einer Nachfolgenutzung erforderlich ist.

Im Zuge der bereits beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt werden die bestehenden Unstimmigkeiten bereinigt.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 11 Haushalt 2015

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ist im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 65.750,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 25.847,22 € festgesetzt.

Der Freistaat Bayern ersetzt auf Grund der Kostenerstattungsverordnung den regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung der Regionalpläne. Der Planungsverband Region Ingolstadt erhält jährlich einen Pauschalbetrag von 61.400,00 € der – je nach Rücklagenhöhe – gekürzt wird. Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 beträgt unter Berücksichtigung der Zuweisungskürzung 39.818,78 €.

Die Einnahmen und Ausgaben sind aus den in Anlage beigefügten Unterlagen ersichtlich.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Die vorliegende Haushaltssatzung - samt Anlagen - des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die allgemeine Deckungsreserve bei Haushaltsstelle 9141.8500 zur Deckung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts in Anspruch zu nehmen.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 12 Überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2008 - 2013

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnungen 2008 – 2013 des Planungsverbandes Region Ingolstadt wurden entsprechend der Verbandssatzung jeweils vom Rechnungsprüfer der Stadt Ingolstadt und in der Zeit vom 17.11. – 21.11.2014 durch den Prüfer des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, Herrn Ernst Reif geprüft.

Im vorläufigen Prüfbericht vom 20.11.2014 wird als Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses festgestellt, dass die finanziellen Verhältnisse des Planungsverbandes geordnet sind. Im Rahmen der stichprobeweisen Prüfung wurden keine Feststellungen mit größerem finanziellen Auswirkungen getroffen.

Der Hinweis, dass die Grundlagen der Erstattung der Personalkosten und der Miete dahingehend überprüft werden sollen, ob Anpassungsbedarf besteht, ist nicht Aufgabe des Verbandes. Soweit besteht seitens des Verbandes kein Handlungsbedarf.

Der Geschäftsführer führte hierzu aus, dass die Entlastung der Jahresrechnungen 2008 – 2013 nicht erfolgen kann, weil der Originalprüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes noch nicht vorliegt.

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt nimmt den vorläufigen Prüfbericht vom 20.11.2014 zur Kenntnis. Die Entlastung kann erst nach Vorliegen des endgültigen Prüfberichts erfolgen.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 13 Verschiedenes

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht, sodass der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Roland Weigert, die Sitzung des Planungsausschusses um 10.45 Uhr schloss.

Ingolstadt, den 05. 02.2015
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Roland Weigert
Landrat und
Verbandsvorsitzender



Franz Kratzer
Schriftführer